

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertages- einrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 22 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

§ 7 Abs. 2– Gebührensatz erhält folgende Fassung

Die Kindergartengebühr für zusätzliche Leistungen beträgt für Frühstückstränke für jedes Kind 5,00 Euro monatlich.

Art. 2

§ 8 – Gebührenermäßigung erhält folgende Fassung:

Für Geschwisterkinder (einschließlich Kinder in beitragsfreien Kindergartenjahren), die zeitgleich eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Jade besuchen, wird für das zweite, jüngere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der sich nach § 7 Abs. 1 ergebenden Gebühr vorgenommen. Ab dem dritten Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Jade besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 3

Diese Satzung tritt am zu Art.1 zum 01.01.2019 und zu Art. 2 zum 01.08.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2020.

Jade, den _____

Bürgermeister